



**Änderungsantrag**

**öffentlich: Ja**  
Drucksachen-Nr.: 06/1584.1  
Erfassungsdatum: 19.10.2018

**Beschlussdatum:**

**Einbringer:**  
CDU-Fraktion, Fraktion Bürgerliste  
Greifswald-FDP, interfraktionell  
angestrebt

**Beratungsgegenstand:**  
Änderung der Neufassung der Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	24.09.2018	zu 9.5	Einzel- abstimmung			
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	25.09.2018	zu 7.1		4	2	9
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	26.09.2018	zu 6.9	Einzel- abstimmung			
Hauptausschuss	01.10.2018	zu 6.7	auf TO der BS gesetzt			
neue Version erstellt			19.10.2018			
Bürgerschaft	22.10.2018	zu 10.10	Einzelabstimmung			
			Punkt 1 mit Änderungen	einstimmig	0	0
			Punkt 2	einstimmig	0	0
			Punkt 3	einstimmig	0	0
			Punkt 4	mehrheitlich	5	0

**Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend:**

- Abstimmung zu § 6.1 (1): 6 JA | 0 NEIN | 4 Enthaltungen
- Abstimmung zu § 6.1 (3): 7 JA | 0 NEIN | 3 Enthaltungen
- Abstimmung zu § 6.3 (2): 10 JA | 0 Nein | 0 Enthaltungen
- Abstimmung zu § 6.5 (3): 7 JA | 0 NEIN | 2 Enthaltungen

**Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen:**

- Abstimmung zu § 6.1 (1): 12 JA | 0 NEIN | 2 Enthaltungen für Beibehaltung der alten Sätze für die Rückerstattung der Pachtkosten (100%, 80%, 50%)
- Abstimmung zu § 6.5 (3): 6 JA | 1 NEIN | 7 Enthaltungen

**Beschlusskontrolle:** Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

## Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt folgende Änderungen zur „Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“:

- 1) Im Punkt 6.1 „Bewirtschaftungskostenzuschüsse für langfristig vermietete oder verpachtete Sportanlagen“ werden folgende Änderungen (rot markiert) vorgenommen
  - (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann den Sportvereinen, die eigenverantwortlich kommunale Sportstätten betreiben, die Miet- und Pachtgebühren bzw. Erbbauzinsen anteilig erstatten. Die Rückerstattung der Miet-, Pacht- oder Erbbauzinsen wird wie folgt gewährt:

bis zu 100%	wenn mindestens 25 % der Mitglieder <b>Kinder, Jugendliche, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr</b> sind und diese regelmäßig sportlich betreut werden oder der Verein mindestens 150 Mitglieder nachweist und kommunale Interessen vertritt (z. B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen vorhält oder Kooperationen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen bestehen),
bis zu 80%	wenn <b>Kinder, Jugendliche, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr</b> Mitglieder des Vereins sind oder der Verein mindestens 50 Mitglieder hat und kommunale Interessen vertritt,
bis zu 50 %	wenn der Verein an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt.
  - (3) Sportvereinen, die für ihre Geschäftstätigkeit kommunale Räumlichkeiten angemietet haben, kann anteilig die Kaltmiete erstattet werden. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Kosten je Kalenderjahr:

bis zu 75 %	wenn der Verein über 1.500 Mitglieder gesamt und mindestens 25 % <b>Kinder, Jugendliche, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr</b> bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat,
bis zu 55%	wenn der Verein über 1.000 Mitglieder gesamt und mindestens 25 % <b>Kinder, Jugendliche, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr</b> bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat,
bis zu 35 %	wenn der Verein über 150 Mitglieder gesamt oder mindestens 10% <b>Kinder, Jugendliche, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr</b> bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat.
- 2) Die Streichung der Verwaltung in Punkt 5 wird widersprochen, der Punkt 5 lautet nach wie vor:
  - (5) Dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. werden zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zwei Räume im Volksstadion der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, K.-Liebknechtring 2, mietzinsfrei überlassen.

- 3) Im Punkt „6.3 Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen“ werden die Punkte 7 und Punkt 8 der Verwaltungsvorlage gestrichen und ersetzt durch den neuen Punkt 7:

(7) Die maximale Finanzierung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beträgt in der Regel 50% des Eigenanteils der Vereine. In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit den in Abs. (5) benannten Beteiligten eine Anteilsfinanzierung des Eigenanteils bis zu 90% gewährt werden.

Der Punkt (9) der Verwaltungsvorlage wird der neue Punkt (8)

- 4) Im Punkt 6.5 Bezuschussungen des Segelsports wird der Punkt 3 in folgender Fassung neu gefasst:

(3) Der jährliche Zuschuss beträgt 50% der tatsächlichen Liegegebühren, wenn der Verein eine kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit nachweist. Übrige Zuschüsse sind davon unberührt

#### Sachdarstellung/ Begründung

Die Änderungen sind in Rücksprache mit dem Sportbund Greifswald und den Greifswalder Sportvereinen besprochen worden.

Zu den Punkten im Einzelnen:

Zu 1) Hier sollen neben den Kindern und Jugendlichen auch Studenten und Auszubildende berücksichtigt werden.

Zu 2) Es gibt bereits einen entsprechenden HA-Beschluss, dieser soll nun in der Satzung verankert werden.

Zu 3) In den Förderbedingungen des Landessportbundes MV steht: „Entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport M-V können Zuwendungen für Modernisierung und Instandsetzung sowie für Neubau, Erweiterung und Umbau von vereinseigenen Sportstätten (Verein ist Eigentümer bzw. Pächter o. ä. mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren, bei Zuwendungen unter 10 T€ mindestens 10 Jahre) sowie deren Ausstattung mit Sportgeräten gewährt werden.“

Mit der Formulierung der Verwaltung würde z.B. ein Fußballverein, der einen Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 24 Jahren keine Förderung für den Bau eines neuen Kunstrasenplatzes, der mit ca. 700.000€ zu Buche schlägt, erhalten. Dies ist nicht im Sinne einer guten Förderung der Sportvereine.

Zu 4) Damit wird die Beibehaltung des Angebotes für Kinder- und Jugendarbeit in den Segelsportvereinen gesichert.

#### Anlagen:

Stellungnahme der Verwaltung 18.09.2018

INGEGANGEN 20. Sep. 2018 ✓

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Amt für Bildung, Kultur und Sport  
Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend

18.09.2018

über:

Abt.-Leiterin Carola Felkl



über:

Amtsleiterin Anett Hauswald



über:

Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder



An:

Kanzlei der Bürgerschaft

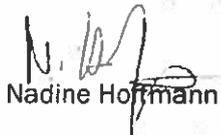
INGEGANGEN 20. Sep. 2018 ✓

Sehr geehrte Frau Breier,

Ich bitte Sie anliegende Stellungnahme unseres Amtes zu den Vorschlägen aus den Änderungsanträgen der CDU- und der SPD-Fraktion zur BS-Vorlage 06/1520, Neufassung der Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, an die Mitglieder folgender Ausschüsse in Vorbereitung der nächsten Sitzungen weiterzuleiten:

- Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend,
- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur sowie
- Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen.

Mit freundlichen Grüßen



Nadine Hoffmann

Anlage:

**Stellungnahme zu den Änderungsanträgen von CDU/Sportbund Greifswald e.V. und SPD zur BS-Vorlage 06/1520 Neufassung der Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Im Folgenden wird auf die vorgeschlagenen Änderungen nach der Reihenfolge im Dokument „Satzung zur Förderung des Sports in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ (Stand. 18.09.18) Bezug genommen:

## Abschnitt III. Finanzielle Förderung

### §6 Zuwendungen

**Abs. 1:** Vorgeschlagene Änderungen werden angenommen.

Zuwendungsberechtigt sind Sportorganisationen gemäß § 2 Abs. 1, wenn:

- der Verein mindestens 31 Mitglieder hat,
- der Verein Mitgliedsbeiträge erhebt, die für Erwachsene mindestens 60 Euro/Jahr betragen (außer bei Ausnahmeregelungen für spezielle Zielgruppen z.B. aus sozialen Gründen gemäß Vereinssatzungen)

....

#### Zu 6.1 Bewirtschaftungskostenzuschüsse

Zu **Abs. (1):** Mit den im Verwaltungsentwurf vorgeschlagenen Prozentsätzen wäre eine geringfügige Haushaltsentlastung verbunden:

**Rückerstattung Pachtkosten (in 2018) nach alter Satzung (100%, 80%, 50%) = 64.365,12 €**

**Rückerstattung Pachtkosten (ab 2019) nach neuer Satzung (90%, 75%, 50%) = 58.089,16 €**

Eine Entscheidung sollte über die Bürgerschaft erfolgen.

Zu **Abs. (3):** Der mittlere Prozentsatz wurde von 55% auf 50% angepasst zur geringfügigen Haushaltsentlastung.

Beim Prozentsatz 35% wurde bereits eine Verbesserung für die Vereine berücksichtigt, da die nachzuweisende Mitgliedszahl von 200 auf 150 reduziert (beträfe nun 5 Vereine mehr) und die „und“-Bedingung auf „oder“ geändert wurde: „oder mindestens 25% Kinder und Jugendliche (...) bzw. altersunabhängig behinderte Sportler hat. → Änderungsvorschlag: Reduzierung des Kinder- und Jugendanteils auf 10%

Eine Entscheidung sollte über die Bürgerschaft erfolgen.

**Neu Abs. (4)** übernommen aus Änderungsantrag der SPD:

**Abs. (4)** Sportvereinen, die ehemalige kommunale Sportstätten oder Teile davon gepachtet haben, kann entsprechend den vorstehenden Regelungen ein anteiliger Zuschuss zu den Betriebskosten und eine anteilige Erstattung der Kaltmiete gewährt werden. Dabei darf die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungshöhe die zuletzt an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gezahlte Miete und Nebenkosten nicht übersteigen.

**Neu Abs. (5)** übernommen aus HA Beschluss 166/17 vom 29.08.2016:

**Abs. (5)** Dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. werden zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zwei Räume im Volksstadion der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, K.-Liebknechtring 2, mietzinsfrei überlassen.

#### Zu 6.3 Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen

Zu **Abs. (2):** vorgeschlagene Ergänzung „Planungsleistungen können im laufenden Jahr unterstützt werden“.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass aufgrund der Antragslage für Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen aus dem Vorjahr Fördermittel eventuell bereits verbraucht sein könnten. Eine Antragstellung deutlich vor Baubeginn (frühestens im Folgejahr) ist im Rahmen anderer Förderprogramme gängige Praxis.

Wie gehen wir damit um, wenn die Planungsleistungen gefördert wurden, die Baumaßnahme dann aber nicht umgesetzt wird? Müssen die Vereine dann die Förderung der Planungsleistung zurückzahlen?

**Zu Abs. (7):** Änderungsvorschlag CDU/Sportbund: Die Hansestadt übernimmt 50%-90% des Eigenanteils der Vereine.

Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Formulierung ist zu allgemein und setzt weder Kriterien noch eine Deckelung fest. Eine Zuwendung sollte abgeleitet sein aus der Bedarfsermittlung im Rahmen der Integrierten Sportentwicklungsplanung. Der Fokus der Mittelvergabe sollte ebenso sowohl die öffentliche Zugänglichkeit als auch den Nutzungsgrad der jeweiligen Sportstätte berücksichtigen. Gemäß Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus M-V (SportstbRL M-V, Abs. 5.4 ff) beträgt der Höchstzuschuss für Bauvorhaben der Sportvereine des LSB 100.000 Euro. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen der Förderquote zugelassen werden. Auf Antrag des LSB kann eine Förderhöhe bis zu 500.000 Euro zugelassen werden, mit Zustimmung des Landessporttages. Aus Sicht der Verwaltung sollte bei einer hohen Förderquote auch die öffentliche Zugänglichkeit einer Sportstätte gewährleistet werden, um der Allgemeinheit etwas zurückzugeben.

Insofern lautet der Vorschlag der Verwaltung zu Abs. (7):

**Abs. (7)** Wenn Gegenstand der Förderung die Kofinanzierung zu anderen Fördermitteln ist, beträgt die maximale Anteilsfinanzierung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Regel 50% des Eigenanteils der Vereine. In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit den in Abs. (5) benannten Beteiligten<sup>1</sup> eine Anteilsfinanzierung des Eigenanteils bis zu 90% gewährt werden.

Gemäß Änderungsvorschlag der CDU entfällt Abs. (8)

**Abs. (8)** Wenn keine weiteren Fördermittel zur Finanzierung der Maßnahme genutzt werden sollen, trägt die Stadt bis zu 40% der Gesamtmaßnahme, gestaffelt nach den Kosten der Gesamtmaßnahme.

Die Höhe der Zuwendung staffelt sich wie folgt:

Höhe der Kosten für die Gesamtmaßnahme	Maximaler Zuschuss
bis 100.000 Euro	40 % (max. 40.000 Euro)
bis 250.000 Euro	30 % (max. 75.000 Euro)
bis 500.000 Euro	25 % (max. 125.000 Euro)

Die Verwaltung möchte Baumaßnahmen an verpachteten Sportstätten auch ermöglichen, wenn keine Kofinanzierung in Aussicht gestellt ist. Insofern sollte eine Entscheidung (auch über die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel) über die Bürgerschaft erfolgen.

Gemäß Änderungsvorschlag der CDU entfällt Abs. (9):

<sup>1</sup> Anm.: Sportausschuss, Sportbund und Fachamt

**Abs. (9)** Die Vereine müssen sicherstellen, dass der der Antragstellung zugrunde liegende Verwendungszweck mindestens für die Gesamtdauer der Abschreibung aufrechterhalten wird. Bei Nichteinhaltung des Verwendungszwecks kann die Zuwendung in gesamter Höhe zurückgefordert werden.

Es handelt sich um eine allgemein gültige Zuwendungsregel (siehe auch § 49 VwVfG und § 44 LHO M-V, Abs. 8). Insofern muss dieser Satz erhalten bleiben.

#### **Zu 6.5 Bezuschussung der Liegegebühren (im Stadthafen Wieck)**

Es erfolgte in Abstimmung mit den Segelvereinen und dem Sport- und Angelverein eine Konkretisierung des Titels (blau markiert).

#### **Zu Abs. (3): Änderungsvorschlag CDU/Sportbund/Segelvereine:**

Der jährliche Zuschuss beträgt 50% der tatsächlichen Liegegebühren, wenn der Verein eine kontinuierliche Kinder und Jugendarbeit nachweist.

Erster Verwaltungsvorschlag: Der jährliche Zuschuss wird basierend auf den tatsächlichen Liegegebühren in Abhängigkeit des Anteils der Kinder und Jugendlichen bis vollendetem 18. Lebensjahr innerhalb des Vereins oder der Abteilung der/des Zuwendungsberechtigten wie folgt gestaffelt:

Anteil Kinder und Jugendliche (%)	Maximaler Zuschuss
bis 10 %	15 %
bis 25 %	30 %
bis 50 %	45 %
über 50 %	60 %

Übrige Zuschüsse sind davon unberührt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt gemäß den jeweiligen Vorschlägen:

	ASV	YC Wieck	Greifswalder YC	Sport- und Angelverein OG Greifswald
Liegegebühren (Brutto, gemäß neuer Hafengebührensatzung, Steigerungsfaktor 115,99%)	12.311,14 €	13.091,70 €	8.253,84 €	3.901,50 €
Differenz zur alten Hafengebührensatzung	6.611,26 €	7.030,56 €	4.432,51 €	2.095,20 €
Mitgliederzahl (gesamt), Stand: 31.12.17 gemäß Statistik KSB VG e.V.	192	97	190	79
davon Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	10	10	24	9
entsprechend Anteil Kinder & Jugendliche	5,21 %	10,31 %	12,63 %	11,36 %
Erstattungsanspruch gemäß Entwurf neuer Sportfördersatzung vom 24.08.18 i.A.v. Ki Ju-Anteil	15 %	15 %	30 %	30 %
Erstattung gemäß 1. Verwaltungsvorschlag	1.846,67 €	1.963,76 €	2.476,15 €	1.170,45 €
<i>Erstattung gemäß CDU- Änderungsantrag i.H.v. 50% pauschal</i>	6.155,57 €	6.545,85 €	4.126,92 €	1.950,75 €

Erstattungshöhe gemäß 1. Verwaltungsvorschlag (15-30 % Rückerstattung) = 7.457,03 €

Erstattungshöhe gemäß CDU-Änderungsantrag (pauschal 50 %) = 18.779,09 €

Eine Entscheidung sollte über die Bürgerschaft erfolgen.